

Besuchszeiten:
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

Stadt Bonn
Stadthaus
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 2

**7-STADTENTWICKLUNG UND
GRUNDSTÜCKSNEUORDNUNG**

53111 Bonn

Herr Erll
Zimmer: 414
Telefon: 0 22 22 / 945 - 259
Telefax: 0 22 22 / 91995-261
E-Mail: andreas.erll@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
61-23 14.07.14

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
7 - Er

Datum
31.07.14

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6223-1 hier: Stellungnahme zur Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Zum Bebauungsplan Nr. 6223-1 begrüße ich zunächst die frühzeitige Beteiligung der Nachbarkommunen an der Planung. In der allgemeinen Zielrichtung lässt sich durchaus nachvollziehen, dass eine Revitalisierung im Tannenbusch Center erforderlich ist und die Stadt Bonn die Nahversorgung hier langfristig sichern möchte. Die Sicherung der Versorgungsbereiche ist bei allen Kommunen eine vorrangige Aufgabe.

Die vorgelegten Planunterlagen sind für eine Prüfung und Stellungnahme leider nicht ausreichend. Die übersandten Pläne sind von der technischen Qualität teilweise nicht lesbar und können daher nicht abschließend geprüft werden.

Inhaltlich gesehen wird eine Absichtserklärung für eine erhebliche Ausweitung der Verkaufsflächen im Einzelhandel dargestellt, die weit über den bisherigen Bestand hinausgeht. Eine städtebauliche Begründung hierfür ist aber aus den Unterlagen nicht erkennbar. Aus der Darstellung der Absichtserklärung eines Eigentümers kann ich noch nicht die städtebauliche Zielsetzung der Stadt Bonn erkennen.

Zu den beabsichtigten Festsetzungen im Einzelhandel liegen noch keine Aussagen über die städtebaulichen Auswirkungen vor. Ohne ein detailliertes Gutachten über die geplanten Sortimente und die Auswirkungen auf die Versorgungsbereiche – insbesondere der Nachbarkommunen – kann eine sachgerechte Stellungnahme nicht erfolgen. Ich bitte daher, eine Auswirkungsanalyse zu erstellen und auch den Zusammenhang mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Bonn deutlich zu machen.

Ich weise auch darauf hin, dass es einen Städtebaulichen Vertrag gibt, in dem sich die Stadt Bonn zu erheblichen Beschränkungen der Verkaufsflächen im Einzelhandel verpflichtet hat. Nach dem Inhalt des Vertrages sind lediglich 5.000 m² Verkaufsfläche in einem SB - Warenhaus und 2.000 m² Verkaufsfläche für sonstige Einzelhandelsgeschäfte zulässig. Die weiteren 4.000 m² sind nur für ein Möbelhaus zulässig.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen muss ich aus Sicht der Stadt Bornheim grundsätzliche Bedenken bei einer erheblichen Ausweitung der Verkaufsflächen im zentrenrelevanten Einzelhandel äußern.

Sollte die Planung wesentlich über den derzeitigen Bestand an Verkaufsfläche hinaus gehen, wäre auch der Flächennutzungsplan zu ändern. Bei einer erheblichen Ausweitung von zentrenrelevantem Einzelhandel wäre die Darstellung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Bonn erforderlich.

Für die weitere Planung bitte ich darüber hinaus ein Verfahren nach der freiwilligen Vereinbarung im Regionalen Arbeitskreis zeitnah durchzuführen.

Im Auftrag

(Ertl)

Zur Mitkenntnis

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Planungsamt
Postfach 1551
53721 Siegburg